

453 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Machunze und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 neuerlich abgeändert wird (19/A)

Am 14. Juni 1971 nahm der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag der Abgeordneten Machunze und Genossen 19/A neuerlich in Verhandlung. Im Zusammenhang mit diesem Initiativantrag sind bisher die Berichte und Anträge 268 der Beilagen und 359 der Beilagen vom Finanz- und Budgetausschuß dem Nationalrat unterbreitet worden. In der Nationalratssitzung vom 8. Juni waren zu dieser Materie der Antrag der Abgeordneten Maria Metzker und Genossen auf Erhöhung der Kinderbeihilfe um 10 S (72/A) und der Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer und Genossen auf Erhöhung um 30 S (74/A) eingebracht worden. Da diese beiden Initiativanträge aber zum Zeitpunkt der Ausschusssitzung dem Finanz- und Budgetausschuß noch nicht zur Vorberatung zugewiesen worden waren, konnten sie nicht in die Verhandlung einbezogen werden.

In der Debatte, der auch Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch beiwohnte, ergriff

zunächst Abgeordneter Dr. Koren das Wort. Sodann brachte Abgeordnete Maria Metzker einen Abänderungsantrag ein. Bundesminister Dr. Androsch nahm zur Entwicklung des Familienlastenausgleichsfonds Stellung. In der darauffolgenden Debatte sprachen die Abgeordneten Suppan, DDr. König, Dr. Broesigke und Lanc. Nach einer Unterbrechung der Sitzung brachten die Abgeordneten Machunze, Maria Metzker und Dr. Broesigke einen gemeinsamen Abänderungsantrag ein, auf Grund dessen die Kinderbeihilfen um 20 S pro Kind und Monat erhöht werden sollen.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag (19/A) unter Berücksichtigung dieses gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Machunze, Maria Metzker und Dr. Broesigke einstimmig angenommen. Der sich daraus ergebende Gesetzentwurf ist diesem Bericht beigedrukt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 14. Juni 1971

Machunze
Berichterstätter

Weikhart
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz
1967 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 302/1968, BGBl. Nr. 195/1969, BGBl. Nr. 10/1970, BGBl. Nr. 415/1970 und BGBl. Nr. 116/1971 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Die Familienbeihilfe beträgt
für ein Kind monatlich 240 S

für zwei Kinder monatlich 540 S
für drei Kinder monatlich 975 S
für vier Kinder monatlich 1305 S
für jedes weitere Kind monatlich je 360 S mehr.

(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 240 S.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.